

richs und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Betreffenden erfolgen. Sie dürfen keine Verschlechterung der Vergütungen enthalten.

(2) Versetzungen, die auf Grund besonderer Vorfälle im Schuldienst notwendig werden, sind hiervon nicht betroffen.

§ 5

(1) Termingebundene Kündigungen und fristlose Entlassungen sowie Kündigungen von Funktionen der im § 2 genannten Lehrer und Erzieher erfolgen auf Vorschlag der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises durch den Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Volksbildung.

(2) Im übrigen sind bei allen Kündigungen die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch die über die Zustimmung der Gewerkschaft, einzuhalten.

§ 6

Kündigungen von Funktionen (z. B. als Schulleiter oder Direktor) sind als Kündigungen des alten Arbeitsvertragsverhältnisses zu werten und unterliegen den entsprechenden Formvorschriften.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere ist durch § 5 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen auch die Bestimmung der Ordnung vom 8. Januar 1953 über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBl. S. 53), Abschnitt VI Ziff. 11 Buchst. e, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. April 1954

Ministerium für Volksbildung
L a a b s
Minister

**Siebzehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.**

**— Staatsexamen für Werk tätige ohne ab-
geschlossen es Hochschulstudium —**

Vom 5. April 1954

Der Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert in steigendem Maße auf allen Gebieten wissenschaftlich qualifizierte Kader. Zahlreiche Werk tätige besitzen große Kenntnisse auf ihrem Fachgebiet, ohne ein Hochschulstudium absolviert zu haben. Diese Werk tätigen sollen die Möglichkeit erhalten, ihre erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen durch Ablegung eines Staatsexamens nachzuweisen.

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird daher im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien folgendes bestimmt:

§ 1

Staatsexamen als Externe

Werk tätige, die ihre wissenschaftliche Qualifikation durch eine staatliche Prüfung nachweisen wollen, ohne

ein Studium an einer Universität oder Hochschule absolviert zu haben, können das Staatsexamen als Externe ablegen. Dieses Staatsexamen ist den sonstigen Staatsexamen an den Universitäten und Hochschulen gleichgestellt.

§ 2

Prüfungsanforderungen

(1) Die Anforderungen der Prüfungen richten sich nach den bestätigten Studienplänen der Universitäten und Hochschulen.

(2) Der Nachweis abgelegter Zwischenprüfungen ist nicht erforderlich.

(3) In Fächern, die eine praktische Betätigung in Übungen verlangen, sind die entsprechenden Belege beizubringen, wobei bereits vorliegende Leistungen angerechnet werden können.

(4) Examensarbeiten experimenteller Art sind unter Aufsicht des Institutsdirektors anzufertigen.

§ 3

Meldung

Die Meldung für das Staatsexamen gemäß § 1 erfolgt bei den Prorektoren für Studentenangelegenheiten.

§ 4

Bewerbungsunterlagen

Die Bewerber haben nachzuweisen, daß sie sich bereits längere Zeit mit den Fragen des Fachgebietes, auf dem die Prüfung abgelegt werden soll, beschäftigt haben. Sie haben folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Personalbogen der Deutschen Demokratischen Republik mit handgeschriebenem Lebenslauf;
- b) Nachweis des Studiums bzw. der wissenschaftlichen Arbeiten und genaue Kennzeichnung der Art der Beschäftigung mit den Fragen der Fachrichtung, in der die Prüfung abgelegt werden soll (Studium an Universitäten und Hochschulen als Student oder Gasthörer, Studium an Fachschulen, Mitarbeit an Forschungsarbeiten, wissenschaftliche Leistungen oder Veröffentlichungen u. dgl.);
- c) polizeiliches Führungszeugnis;
- d) Beurteilung durch die Dienststelle, bei der sie beschäftigt sind.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß der Fakultät der Universität oder Hochschule.

§ 6

Beratung der Bewerber

In einer Besprechung mit dem Bewerber legt der betreffende Fachrichtungsleiter die etwa erforderliche zusätzliche Ausbildung fest.

§ 7

Ablegung der Prüfungen

(1) Das Staatsexamen für Externe wird entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuß der zuständigen Fakultät der Universität oder Hochschule abgelegt.

(2) Für die Anfertigung der Examensarbeit und die Ablegung der mündlichen Prüfungen steht dem Bewerber der Zeitraum eines Jahres vom Zeitpunkt der